

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Aktenzeichen:

8 RV 967/63

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
28. Oktober 1965

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

gegen

.....,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1965 durch

Senatspräsident	S t e n g e l	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	P e t e r s e n	und
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t ,	
Bundessozialrichter	Dr. P a u l s e n	und
Bundessozialrichter	A l t h a u s	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. Oktober 1963
dahin abgeändert, daß die Berufung des Klägers gegen
das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 15. No-
vember 1961 zurückgewiesen wird.

Außergerichtliche Kosten des zweiten und dritten
Rechtszuges sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Das Versorgungsamt (VersorgA) Bayreuth hatte dem Kläger mit Berichtigungsbescheid und Neufeststellungsbescheid, beide vom 28. Mai 1935, die bisher wegen Herzneurose und wegen Kurzsichtigkeit beiderseits gewährte Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. ab 1. Juli 1935 entzogen. Seine Berufung zum Reichsversorgungsgericht (RVG) hatte keinen Erfolg (Urteil vom 7. Dezember 1936). Auf einen Antrag des Klägers vom Dezember 1950 stellte das VersorgA mit Bescheid vom 18. Juli 1951 Kurzsichtigkeit beiderseits - verschlimmert - als wehrdienstbedingte Schädigungsfolge fest, bewertete aber die hierdurch verursachte MdE auf 15 v.H. und lehnte Rente ab. Es lehnte auch seinen unter dem Gesichtspunkt der Wiedergutmachung erhobenen Antrag vom 26. November 1958 mit formlosem Schreiben vom 8. Dezember 1958 ab. Mit Bescheid vom 25. Januar 1960 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Im Klageverfahren begehrte der Kläger Leistungen für die Zeit vom 1. Juli 1935 bis 15. Mai 1945. Das Sozialgericht (SG) wies mit Urteil vom 15. November 1961 die Klage ab. Die Rente sei nach ärztlicher Begutachtung entzogen worden; die Entziehung sei von den damaligen Machthabern nicht beeinflusst worden. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers mit Urteil vom 3. Oktober 1963 als unzulässig verworfen. Der auf eine Rente vom 1. Juli 1935 bis zum 15. Mai 1945 begrenzte Antrag des Klägers betreffe die Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume nach § 148 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung vom 25. Juni 1958 (BGBl I 409). Die Berufung sei ausgeschlossen.

Gegen das dem Kläger am 7. November 1963 zugestellte Urteil des LSG vom 3. Oktober 1963 legte er am 30.

- 3 -



- 3 -

November und am 5. Dezember 1963, also rechtzeitig,
Revision mit dem Antrag ein,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den
Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückzuver-
weisen.

Er verlange keine Versorgungsleistung, sondern Entschädi-
gung (Wiedergutmachung) als politisch Verfolgter. Zum
Nachweis seiner Verfolgung beantrage er Vernehmung des
Pfarrers R..... als Zeugen und Beiziehung der Geheim-
akten des VersorgA, aus welchen sich die Anweisung der
Kreisleitung ergebe, dem Kläger aus politischen Gründen
die Rente zu entziehen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

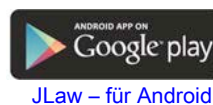
Die an sich statthafte Revision des Klägers ist nicht be-
gründet. Da das LSG die Revision, wenn auch auf die Statthaf-
tigkeit der Berufung beschränkt, zugelassen hat (§ 162 Abs. 1
Nr. 1 SGG), ist das Revisionsgericht befugt, das angefochtene
Urteil in vollem Umfange nachzuprüfen (SozR SGG § 162 Nr. 170).

Nach § 148 Nr. 2 SGG in der Fassung des Zweiten Änderungs-
gesetzes vom 25. Juni 1958 (BGBl I 409) ist in Angelegenhei-
ten der Kriegsopferversorgung die Berufung ausgeschlossen,
wenn sie Beginn oder Ende der Versorgung oder nur Versorgung
für bereits abgelaufene Zeiträume betrifft. Das Begehren
des Klägers betrifft die Nachzahlung der Versorgungsbezüge
vom 1. Juli 1935 bis zum 15. Mai 1945 unter dem Gesichtspunkt
der Wiedergutmachung, und zwar des Bundesgesetzes zur Wieder-
gutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegs-
opferversorgung (BWK) vom 25. Juni 1958 (BGBl I 412). Streitig
ist, ob die nach dem BWK zu leistenden Versorgungsbezüge in
Ansehung des Ausschlusses der Berufung (§ 148 Nr. 2 SGG)
ebenso zu behandeln sind wie andere Versorgungsbezüge für

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

einen abgelaufenen Zeitraum. Bestritten ist also die Art der Leistung. Im vorliegenden Fall ist indes nicht nur über einen abgelaufenen Zeitraum von wiederkehrenden Leistungen Streit, sondern auch darüber, ob dem Kläger ein Wiedergutmachungsanspruch im Sinne des Gesetzes vom 25. Juni 1958 (BGBl I 412) zusteht. Da mithin nicht nur Versorgung für bereits abgelaufenen Zeitraum streitig ist, sondern auch der Rechtsgrund für den geltend gemachten Anspruch, ist ein Berufungsausschließungsgrund im Sinne des § 148 Nr. 2 SGG nicht gegeben (BSG 3, 217; 7, 48). An dieser Rechtslage hat sich durch das Zweite Änderungsgesetz vom 25. Juni 1948 nichts geändert (so auch Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, S. 250 i). Dies hat das LSG verkannt, indem es nicht beachtet hat, daß auch der Versorgungsanspruch als solcher streitig ist. Das LSG hätte demnach kein Prozeßurteil erlassen dürfen, sondern in der Sache entscheiden müssen, weil die Berufung nicht ausgeschlossen ist. Die Revision ist daher begründet, weil der Kläger Anspruch auf ein Sachurteil hat. Auf seine Revision war daher das angefochtene Urteil abzuändern. Ob der Senat in der Folge in der Sache selbst entscheiden kann (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG), hängt davon ab, ob die tatsächlichen Feststellungen des LSG und die aus der Prozeßgeschichte ersichtlichen Prozeßtatsachen für eine Sachentscheidung ausreichen.

Das SG hat die Klage abgewiesen, weil es nicht für erwiesen hielt, daß die Entziehung der nach dem Reichsversorgungsgesetz gewährten Rente die Folge einer nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahme war. Die Prozeßgeschichte über die Entziehung der Rente ist offensichtlich, weil die alten Beschädigungsakten vollständig erhalten geblieben sind. Wie das LSG im unbe-

- 5 -



- 5 -

strittenen Teil des Sachverhalts dargelegt hat, hat der Kläger gegen die Bescheide vom 28. Mai 1935 Berufung zum RVG eingelegt, das mit Urteil vom 7. Dezember 1936 die Berufung zurückgewiesen hat. Das Berufungsgericht wiederholt zwar nicht die Entscheidungsgründe des Urteils des RVG, aber es verweist auf die Gründe des erstinstanzlichen Urteils, das ausführt, daß die den Kläger beschwerenden Bescheide vom 28. Mai 1935 (Neufeststellungsbescheid und Berichtigungsbescheid) mit der vorgeschriebenen Genehmigung des Hauptversorgungsamts Bayern in München nach § 65 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 2. November 1934 (RGBl I 1113) und auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1934 (RGBl I 544) ergangen sind. Diese Vorschriften, welche eine Nachprüfung aller Versorgungsfälle zulassen, sind - wie gerichtsbekannt ist - nicht nationalsozialistisches Gedankengut, sondern schon vor der nationalsozialistischen Regierung geplant und als Gesetzentwurf vorbereitet worden (vgl. SozR BVG § 85 Nr. 2). Die einzelnen Vorgänge der Prozeßgeschichte, insbesondere das Urteil des RVG vom 7. Dezember 1936, sind aus den Akten vollständig ersichtlich und bestätigen die Feststellung des Gerichts. Der Kläger rechnet daher wegen der Berichtigung des früheren Rentenbescheids und wegen Entziehung seiner Rente mit Bescheid vom 28. Mai 1935 nicht zu den Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung im Sinne des § 1 BWK. Sein Anspruch auf Wiedergutmachung ist daher nicht begründet. Die vorangegangenen Feststellungen genügen dem Revisionsgericht, um in der Sache selbst

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

zu entscheiden. Da der Kläger nicht zu dem nach § 1 BWK berechtigten Personenkreis gehört, besteht kein Anspruch auf Wiedergutmachung. Seine Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil war daher als unbegründet zurückzuweisen. Der Kläger hat damit zwar das angestrebte Sachurteil erlangt, aber dieses Sachurteil mußte entgegen seinem Klageziel das erstinstanzliche, ihm ungünstige Urteil bestätigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

